

Verpackungs- und Anliefervorschriften der Keller & Kalmbach GmbH für die Anlieferung zum Keller & Kalmbach Zentrallager Unterschleißheim

Die nachfolgende Vorschrift ist Bestandteil der Einkaufsbedingungen von Keller & Kalmbach und gilt für alle Bestellungen bzw. Lieferungen. Sie ist von allen Lieferanten zu beachten. Abweichungen von den nachfolgend genannten Vorschriften werden soweit sie nicht individuell vereinbart wurden bzw. Keller & Kalmbach diesen vorab ausdrücklich zugestimmt hat - als Qualitätsmängel angesehen, gehen zu Lasten des Lieferanten und werden im Lieferantenbeurteilungssystem von Keller & Kalmbach erfasst. Uns entstehenden Mehraufwand beim Handling gelieferter Ware durch Missachtung unserer Verpackungs- und Anliefervorschriften stellen wir dem Lieferanten in Rechnung.

I. Allgemeines

Warenannahmezeiten sind Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Für die Annahme der Ware ist ein Frachtpapier zwingend notwendig. Alleine die Rollkarte ist nicht ausreichend. Bei Anlieferungen außerhalb der Warenannahmezeiten oder bei fehlenden Frachtpapieren sind wir zur Ablehnung der Ware berechtigt. **Auslandslieferungen** müssen zusätzlich über das Zentralbüro (Tel. 089/8395-126) angemeldet werden. Sendungen **über 5,0 Tonnen Gesamtgewicht** sind vor dem Versandtag telefonisch (Tel. 089/8395-126) oder per Fax (-141) unserer Leitung Wareneingang zu avisieren. **Lademittel** wie eigene Paletten, Leihpaletten, Bahngitterboxen etc. sollen vermieden werden, da hierdurch unnötige Kosten für den Rücktransport bzw. das Lademittel-Handling entstehen. Wird eine Anlieferung auf **mehrere Pakete** verteilt, muss durch entsprechende eindeutige Beschriftung sichergestellt werden, dass Empfänger und Absender von außen gut erkennbar sind. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken oder Paketen, so ist dies deutlich, von außen sichtbar kenntlich zu machen (z.B. Paket 1 von 3, Paket 2 von 3, Paket 3 von 3; NICHT: Paket 1, Paket 2, Paket 3, NICHT: 3 Pakete). **Kommissionsware** ist auf dem Lieferschein eindeutig als solche zu kennzeichnen und darf nicht mit Lagerware in einem Packstück angeliefert werden. Kommissionsware ist Ware, die von uns direkt an den Kunden weitergereicht wird, ohne zuvor eingelagert zu werden. Wir kennzeichnen Kommissionsware auf unseren Bestellungen entsprechend. Diese Kennzeichnungen sind für eine reibungslose Abwicklung unseres Wareneingangs unerlässlich. Verwechslungen, Irrtümer und somit auch weitere Nachfragen beim Lieferanten sollen so ausgeschlossen werden.

II. Anlieferung von Palettenware

Bei Keller & Kalmbach anzuliefernde Paletten müssen immer am Ende der noch vorhandenen Güter auf dem Liefer-Fahrzeug stehen, um eine möglichst zügige Entladung ohne Umschichtungen zu ermöglichen. Paletten dürfen nur gestapelt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Ware einschließlich ihrer Verpackung hierdurch nicht beschädigt wird. Als Paletten im inländischen Verkehr sollen stets Europaletten verwendet werden. Diese tauschen wir bei Anlieferung. Soll auf ausdrücklichen Wunsch des Frachtführers kein Palettentausch stattfinden, so behandeln wir die angelieferte Palette als Einwegpalette. Ein Anspruch auf Kostenausgleich besteht dann für den Frachtführer nicht. Die Paletten müssen grundsätzlich in einwandfreiem Zustand sein. Folgende Restriktionen gelten weiterhin:

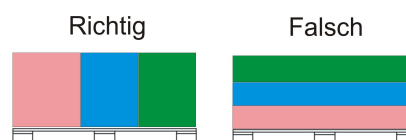
Herstellung: gemäß UIC-Norm mit DB-Gütezeichen RAL RG 993

Abmessung: 800 x 1200 mm

max. Gewicht incl. Ware: 950 kg

max. Höhe der beladenen Palette: 800 mm

Kartons auf der Palette sind sauber auf Verbund zu stapeln. Die Kartons sind durch Verwendung von Holzrahmen, starker Folie, Kunststoff- oder Stahleisenband etc. gegen Herabfallen und Verrutschen zu sichern. Die Sicherungsmittel müssen mit dem seitlichen Palettenrand abschließen und dürfen nicht überstehen. Sie müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden. Die Ware ist verrutschsicher auf der Palette anzuordnen. Die Ordnung der Ware auf der Palette muss übersichtlich gestaltet sein, so dass eine Ident- und Mengen-Prüfung möglichst schnell stattfinden kann. Packstücke oder Paletten sind grundsätzlich auftrags- und artikelbezogen zu sortieren. Aufträge und Artikeln dürfen nicht unnötig auf mehrere Packstücke / Paletten verteilt werden. Paletten sind möglichst sortenrein zu packen. Restmengen dürfen nicht auf mehreren Paletten verteilt werden. Es sind möglichst wenige Misch-Waren-Paletten zu erstellen. Werden mehrere Artikel auf eine Palette gepackt, so sind diese so zu sortieren, dass jeder Artikel gesondert abgegriffen werden kann (siehe Zeichnung).



III. Gestaltung von Etiketten

Etiketten auf Kartons und sonstigen Verpacken sind wie folgt bedruckt, gut lesbar zu gestalten:

- DIN / ISO
- Bezeichnung
- Werkstoff / Güte
- Oberfläche
- Abmessungen
- Stückzahl / Packungsinhalt
- Chargen-Nr.

IV. Lieferscheine

Jede Sendung ist mit einem Original-Lieferschein zu versehen. Dieser ist von außen gut sichtbar und zugänglich mittels einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des jeweiligen Packstücks anzubringen. Besteht eine Lieferung aus mehreren Packstücken, so ist das Packstück, das den Lieferschein enthält von außen deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Folgende Angaben müssen alle Lieferscheine enthalten:

- Bestell- oder Auftragsnummer von K&K
- Genaue Bezeichnung des Lieferanten
- Lieferantenummer
- K&K-Artikelnummer und gelieferte Menge
- Chargennummer

V. Packlisten

Ist eine Lieferung auf mehrere Packstücke oder Paletten verteilt, so muss dem Lieferschein für jedes Packstück oder jede Palette eine Packliste mit den nachfolgenden Informationen beigegeben werden:

- Packstück- oder Paletten-Nummer
- K&K-Artikel-Nummer
- Artikel-Menge
- Anzahl und Inhalt der Einzelverpackungen

Inhalt der Einzelverpackungen und deren Beschriftung müssen übereinstimmen.

VI. Kartons

Kartons sind raum- und gewichtssparend zu befüllen, d.h. es sind für die Verpackung Kartons zu wählen, die gut gefüllt werden können, so dass keine oder nur wenige Hohlräume entstehen. Es dürfen nur einwandfreie Kartonagen mit guter Papp-Qualität verwendet werden.

VII. Sonstiges

Zeugnisse: Wenn zu der Ware Zeugnisse angefordert wurden sind diese K&K gesondert per Post zuzusenden.

Haltbarkeit: Bei Artikeln, deren Haltbarkeit beschränkt ist, ist auf dem Lieferschein das Herstell- bzw. Verfallsdatum anzugeben. Geltende gesetzliche Umwelt- und Verpackungsbestimmungen sind zu beachten.

Rücknahme von Verpackungen: Falls Keller & Kalmbach ausnahmsweise Verpackungen berechnet werden, so sind wir berechtigt, in gutem Zustand befindliche Verpackungen gegen eine Vergütung von 60 % des sich aus der Rechnung ergebenden Restbetrags für die Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

VIII. Rückfragen

Bei Rückfragen im Zusammenhang mit der Transport- und Verpackungsabwicklung wenden Sie sich bitte an unsere Lagerleitung (Tel. 089/8395-130).

IX. Erstattung von Mehraufwand

Der Wareneingang von Keller & Kalmbach überwacht die Einhaltung dieser Anliefer- und Transportvorschriften. Verstöße gegen diese werden protokolliert und fließen in die Lieferantenbewertung ein. Daneben belasten wir Ihrem Konto den uns entstehenden Mehraufwand gemäß unseren Einkaufsbedingungen.

Keller & Kalmbach GmbH
Siemensstraße 19
85716 Unterschleißheim